

BEKANNTMACHUNG



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

§ 1

Ergänzung des § 7

Abs. 7 Ergänzung in Abs. 7 vor dem letzten Satz:

Die Fördermengen sind zwingend messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Eine Durchschrift der Aufzeichnungen bzw. eine Aufstellung der Einleitmengen ist dem Abwasserwerk unaufgefordert nach Beendigung des Einleitvorgangs vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) hingewiesen.

§ 2

Änderung des § 13

Abs. 6 Ergänzung in § 13 Abs. 6 als letzter Satz:

Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

Abs. 9 Ergänzung in § 13 Abs. 9 als letzter Satz:

Eine Zustimmung nach § 14 wird erst nach Vorlage der Grunddienstbarkeit erteilt.

§ 3

Änderung des § 14

Abs. 4 § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert (Korrektur eines Schreibfehlers):

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013) nachgewiesen ist.

Abs. 6 § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Zustimmung (Entwässerungsantrag) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung und hat selbst auch keinen Genehmigungscharakter. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Ausstellung der Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die vollständige, fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung der Grundstücksentwässerung und Ausführung der Anschlussleitung, dies obliegt dem Fachplaner. Die Zustimmung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und muss nach Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden.

§ 4

Änderung des § 18

Abs. 1 Ergänzung in § 18 Abs. 1 als letzter Satz:

Im Übrigen sind Angaben über abflusswirksame Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vorzulegen.

§ 5

Änderung des § 21

Abs. 1 Einfügung in Absatz 1, Ziffern 4., 13., 14. und 21. wie folgt:

(1) (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.–3. wie bisher

4. § 7 Absatz 7

die in das öffentliche Abwassersystem eingeleiteten Fördermengen nicht unaufgefordert dem Abwasserwerk mitteilt,

aus der bisherigen Ziffer 4 wird Ziffer 5,

aus der bisherigen Ziffer 5 wird Ziffer 6,

aus der bisherigen Ziffer 6 wird Ziffer 7,

aus der bisherigen Ziffer 7 wird Ziffer 8,

aus der bisherigen Ziffer 8 wird Ziffer 9,

aus der bisherigen Ziffer 9 wird Ziffer 10,

aus der bisherigen Ziffer 10 wird Ziffer 11,

aus der bisherigen Ziffer 11 wird Ziffer 12,

13. § 13 Absatz 6 (alte Ziffer 12)

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Ausführungsgenehmigung (Kanalanschlussschein) der Stadt herstellt oder ändert,

14. § 14 Absatz 1 (alte Ziffer 12)

die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt durchführt,

aus der bisherigen Ziffer 13 wird Ziffer 15,

aus der bisherigen Ziffer 14 wird Ziffer 16,

aus der bisherigen Ziffer 15 wird Ziffer 17,

aus der bisherigen Ziffer 16 wird Ziffer 18,

aus der bisherigen Ziffer 17 wird Ziffer 19,

20. § 17 Absatz 4

Mängel bei Abwasseruntersuchungen nach Bekanntgabe nicht unverzüglich beseitigt,

21. § 18 Absatz 1 Satz 2

Angaben über abflusswirksame Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr nicht vorlegt,

aus der bisherigen Ziffer 19 wird Ziffer 22.

§ 6

Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2018

Lutz Urbach

Bürgermeister